VERORDNUNG (EG) Nr. 2220/94 DER KOMMISSION

vom 13. September 1994

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen zu genehmigen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (²), insbesondere auf Artikel 15a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1596/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 über vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3451/93 (4), regelt die Voraussetzungen, unter denen vorbeugende Rücknahmen genehmigt werden dürfen.

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wird die Apfelerzeugung auf 8 997 300 Tonnen geschätzt. Die voraussichtlichen Überschüsse gegenüber einer Erzeugung von 7 660 000 Tonnen betragen also 1 337 300 Tonnen. Die vorbeugenden Rücknahmen dürfen sich höchstens auf 50 v. H. dieser Menge, also 668 650 Tonnen, beziehen.

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wird die Birnenerzeugung auf 2 781 600 Tonnen geschätzt. Die voraussichtlichen Überschüsse gegenüber einer Erzeugung von 2 360 000 Tonnen betragen also 421 600 Tonnen. Die vorbeugenden Rücknahmen dürfen sich höchstens auf 50 v. H. dieser Menge, also 210 800 Tonnen, beziehen.

Diese Menge ist für die Sorten, die Gegenstand dieser Rücknahmen sein können, auf die einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der voraussichtlichen Überschüsse in jedem Mitgliedstaat aufzuteilen.

Die gemäß Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 mitgeteilten Preise lagen auf mehreren repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter dem Grundpreis.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dürfen den auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Erzeugerorganisationen erlauben, im Wirtschaftsjahr 1994/95 vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen durchzuführen.

Artikel 2

(1) Die vorbeugenden Rücknahmen dürfen sich nur auf 668 650 Tonnen Äpfel und 210 800 Tonnen Birnen beziehen, die folgendermaßen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden (in Tonnen):

	Äpfel	Birnen
Belgien:	39 900	20 400
Dänemark:	1 400	300
Deutschland:	87 <i>9</i> 00	21 600
Griechenland:	20 800	7 40 0
Frankreich:	196 200	21 600
Irland:	. 600	
Italien:	1 77 600	84 060
Luxemburg:	200	40
Niederlande:	45 8 <i>5</i> 0	23 200
Vereinigtes Königreich:	16 200	3 800
Spanien:	65 500	14 600
Portugal:	16 500	13 800

(2) Die vorbeugenden Rücknahmen dürfen sich nur auf die im Anhang aufgeführten Sorten beziehen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1994

Für die Kommission René STEICHEN Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26. (3) ABl. Nr. L 189 vom 27. 7. 1979, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 316 vom 17. 12. 1993, S. 9.

ANHANG

Liste der Apfelsorten, die vorbeugend aus dem Markt genommen werden dürfen

Golden Delicious und Mutationen Imperatore Red Delicious und Mutationen Stark delicious Starkcrimson Black Stayman Staymanred Stayman Winesap Richared Macintosh Red Schöner von Boskoop Delicious Pilafa Granny Smith Bramley's Seedling Ingrid Marie Glocken Apfel Jonagold und Mutationen Bravo de Esmolfe Casa nova de Alcobaça Riscadinha Gala und Mutationen Gloster Elstar Idared Spartan Cox Orange und Mutationen

Liste der Birnensorten, die vorbeugend aus dem Markt genommen werden dürfen

Passe Crassane Conférence Doyenné du Comice Empereur Alexandre Crystalli Alexandre Lucas Rocha